

Beirat Borgfeld

BREMEN-Borgfeld, den 24.02.2022

Der Beirat Borgfeld hat – angesichts dringender Eilbedürftigkeit - im Email-Umlaufverfahren – zu heute folgenden

Beschluss

gefasst:

- 1. Der Beirat Borgfeld fordert die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) - und insbesondere die Baubehörde und die untere Naturschutzbehörde – auf, die von der Gebr. Rausch Hausbau GmbH & Co. KG und dem Herrn Dieter Rausch gestellten Anträge (a) auf Erteilung einer positiven Bauvoranfrage/ Baugenehmigung (Az.E03317BG2021 der Behörde) und (b) Befreiung von den Verboten der Bremer Baumschutzverordnung und Anordnung von Massnahmen (Az.30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 der Behörde) auf dem Grundstück Warfer Landstraße 45 in 28357 Bremen zurückzuweisen.**
- 2. Gegen der Gebr. Rausch Hausbau GmbH & Co. KG zu den vorbezeichneten Aktenzeichen und bezüglich des Grundstücks Warfer Landstraße 45 in 28357 Bremen bereits erteilte Genehmigungen und Bescheide legt der Beirat durch seine vertretungsberechtigten Organe hiermit**

(Dritt)Widerspruch

ein mit dem ergänzenden Antrag im einstweiligen Rechtsschutz,

bis zur abschließend rechtskräftigen Entscheidung die Aussetzung der sofortigen Vollziehung aus den vorbezeichneten Genehmigungen ohne Sicherheitsleistung anzuordnen.

Dies betrifft insbesondere den Bescheid vom 16.02.2022 zu Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 der Behörde.

- 3. Diese zu Ziffern 1 und 2 aufgeführten Begehren gelten hiermit zugleich als**

Aufforderung zur Herstellung des Einvernehmens

nach 11 OBG mit dem Antrag,

diesen Vorgang sofort der zuständigen Deputation, respektive dem zuständigen Parlamentsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

- 4. Der Beirat fordert hiermit gegenüber der zuständigen Behörde vollständige Akteneinsicht mittels Hergabe der vollständigen Aktenvorgänge auf das Ortsamt Borgfeld.**
- 5. Die vertretungsberechtigten Organe des Beirates werden hiermit bereits jetzt ermächtigt, erforderlichenfalls den Rechtsweg bei Gericht zu beschreiten.**

Begründung:

Der Beirat Borgfeld wurde von SKUMS per 20.07.2021 zu Az. E03317BG2021 der Behörde zur Stellungnahme zu Anträgen auf Erteilung von Baugenehmigungen / positiven Bauvorbescheiden bezüglich des Grundstücks Warfer Landstraße 45 in 28357 Bremen aufgefordert. Hiermit ist das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der zuständige Ausschuss I des Beirates Borgfeld lehnte diese Anträge per 23.08.2021 mehrheitlich ab. Dies insbesondere, weil sich aus den Bauvorlagen bereits zu erkennen gab, dass wenigstens sieben große, alte und schutzwürdige Bäume zu fällen seien, um hiernach auf dem Grundstück mehrere neue Häuser zu errichten. Bis zum heutigen Tage wurden weder das Ortsamt, noch der Beirat oder der Ausschuss I über das Ergebnis dieser Ablehnung unterrichtet, weswegen nicht bekannt ist, ob und welche Genehmigungen den Antragstellern beschieden wurden.

Dem Beirat wurde nun zu seiner öffentlichen Beiratssitzung vom 22.02.2022 ohne vorherige Anhörung zur Stellungnahme bekannt, dass die Behörde auf einen Antrag derselben Antragsteller vom 13.01.2022 hin per 16.02.2022 zu Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 zu acht alten, großen und schutzwürdigen Bäumen Befreiung von dem Verbot des § 3 der Baumschutzverordnung positiv beschied. Hiermit geht der Beirat davon aus, dass auch die zugrundeliegenden Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen positiv beschieden wurden, was der Stellungnahme des Ausschusses I vom 26.07.2021 diametral entgegen steht.

Die Formen und Fristen zur Herstellung des Einvernehmens (§ 11 OBG) sind hiermit gewahrt.

Die angegriffenen Genehmigungen sind rechtswidrig.

Dies betrifft ohne vorherige Herstellung des Einvernehmens alle erteilten Genehmigungen nach der BremLBauO und ebenso den Bescheid vom 16.02.2022 nach § 9 Abs. 1 S. 1 (*„Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen“/„örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse“*) und S. 2 Nr. 3 (*„Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;“*) und Nr. 7 (*„umweltpolitische Maßnahmen“*) OBG.

Insbesondere der Bescheid vom 16.02.2022 ist rechtswidrig. Der anzuhörende und zu beteiligende Beirat hat sich bereits im Vorfeld gegen die Fällung der Bäume ausgesprochen. Es sind keinerlei Gründe erkennbar, dass und warum die Fällung von Bäumen gestattet wurde.

Etwaige sachverständige Gutachten über eine erforderliche Entnahme von acht Bäumen z.B. aus Gründen biologischer Abgängigkeit / Krankheit oder zur Abwehr hiervon ausgehenden Gefahren, z.B. für die Nachbarschaft aufgrund fraglicher Standfestigkeit sind dem Beirat nicht bekannt und auch nach tatsächlicher Prüfung auch nicht ersichtlich. Das im Bescheid aufgeführte Gutachten Block-Daniel vom 17.05.2021 kann nicht den Tatsachen entsprechen und ist zu widerlegen.

Für das Grundstück gelten weder ein Bebauungsplan noch ein Vorhaben- und Erschließungsplan. Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Bestand der Bäume steht jedoch der Verwirklichung einer zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB nicht entgegen und beschränkt dessen Nutzung nicht in

unzumutbarer Weise. Dies ergibt sich dadurch zu erkennen, dass der Bescheid vom 16.02.2022 die Fällung von acht Bäumen zulässt, hiernach zugleich aber die ersatzweise Anpflanzung von 13 neuen, hochstämmigen Bäumen – deren Kronen nicht beschnitten werden dürfen – anordnet. Es erschließt sich mitnichten, aus welchen Gründen acht Bäume nebst Wurzelwerk allein zum Zwecke der Errichtung neuer Häuser beseitigt werden sollen und müssen, wenngleich hiernach 13 neue Bäume auf derselben Fläche neu und damit gar stärkeren Bewuchs erzeugen sollen und dürfen. Dies beinhaltet einen Widerspruch in sich, womit der Bescheid ermessensfehlerhaft unverhältnismäßig, weil ungeeignet ist. Der Bescheid benennt nicht, aus welchen konkreten Gründen die geplanten Baukörper- und Zufahrtsbereichen dergestalt anders angeordnet werden können, um die vorhandenen acht Bäume stehen zu lassen. Hierin liegt ein ermessenswidriges Abwägungsdefizit, weil ohne vorhandene Baufenster keinerlei alternative räumliche Anordnung von Baukörper- und Zufahrtsbereichen geprüft wurde, welche den Bestand der vorhandenen Bäume – oder wenigstens einiger hiervon – belassen. Ein unzumutbare Unwirtschaftlichkeit alternativer Anordnung der Baukörper- und Zufahrtsbereiche wurde weder in Zahlen ausgedrückt noch geprüft.

Diese erheblichen Fehler ausgeübten Ermessens und ungenügender Begründung führen zur Rechtswidrigkeit jedenfalls des Bescheides vom 16.02.2022.

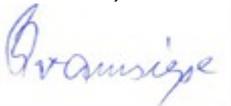
Der Beirat hat – wenigstens bis zur abschließenden Herstellung des Einvernehmens nach § 11 OBG - nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 4 VwGO (analog) Anspruch auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der erteilten Genehmigungen, weil mit dem Vorstehenden ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Die Entnahme großer und alter schutzwürdiger Bäume steht dem überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Behalt deren Baumkronen und hiermit einhergehenden Sauerstoffwechsel nebst positivem Klimaeffekt diametral entgegen. Hieran ändert eine spätere Ersatzanpflanzung mehrerer neuer Bäume nichts, die erst Jahrzehnte brauchen werden, um denselben Grad an Sauerstoffwechsel zu erreichen. Zur Vermeidung der Fällung ist sofortige Aussetzung der Vollziehung anzuordnen, anderenfalls auch das Recht zur Herstellung des Einvernehmens leer liefe.

Im Übrigen begehrt der Beirat zur weiteren Klärung vollständige Akteneinsicht (§§ 31 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 2 OBG).

* * * * *

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit 13 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen oder Enthaltungen gefasst.

Bremen, den 24.02.2022



Karl-Heinz Bramsiepe
- Ortsamtsleiter -

Anlagen:

- Anhörung SKUMS vom 20.07.2021 nebst planungsrechtlicher Stellungnahme SKUMS vom 15.07.2021 und Lageplan
- Stellungnahme Ausschuss I vom 23.08.2021
- Bescheid vom 16.02.2022